

# Überblick Jugendschutzgesetz

erlaubt  
 verboten  
 mit erziehungsbeauftragter Person erlaubt

		Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>			bis 24 Uhr
	<b>Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs</b> oder ähnlichen Vergnügungsbetrieben			
§ 5	<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen</b> z.B. Disco			bis 24 Uhr
	<b>Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe</b> oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen</b> Teilnahme an Glücksspielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben</b>			
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>			
§ 9	<b>Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln</b>			
	<b>Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke</b> z.B. Bier, Wein o.ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund))			
§ 10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltingen Erzeugnissen, Zigaretten /E-Sishas</b> (auch nikotinfrei)			
§ 11	<b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen</b> (z.B. Kinovorstellungen) Nur nach Freigabekennzeichnung des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Ausnahme: Filme ab „12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund) gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	<b>Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen</b> (auf DVD, Video usw.) nur nach Freigabekennzeichnung: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	<b>Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten</b> ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			